

Allgemeine Geschäftsbedingungen Medizinprodukte

A. ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich, Widerspruch der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Schriftform

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: Besteller).
- 1.2. Vertragsabschluss, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen für Medizinprodukte. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller, sofern es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt, selbst ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung. Für die Lieferung von Kontrastmitteln und Verbrauchsartikeln gelten separate Geschäftsbedingungen. Für die Wartung von Geräten und Software gelten die in Abschnitt B abgedruckten „Besonderen Geschäftsbedingungen Vollsserviceverträge, Wartungsaufträge und Reparaturen“.
- 1.3. Geschäft- bzw. Einkaufsbedingungen des Bestellers werden hiermit widersprochen, es sei denn, wir haben diesen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.4. Bestellungen und vor oder bei Aufnahme der Bestellung getroffene Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

2. Angebote, Prospekte, Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freilebend und unverbindlich, es sei denn, dass wird diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
- 2.2. Ein wirksamer Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung der bei uns eingegangenen Bestellung des Bestellers, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Besteller zustande.
- 2.3. Alle in unseren Angeboten und Prospekten enthaltenen Mengen-, Maß-, Gewichtsangaben und sonstigen technischen Angaben verstehen sich unter Berücksichtigung der handelsüblichen Toleranzen.

3. Preise, Versandkosten

- 3.1. Die von uns genannten Preise verstehen sich in Euro und ohne Umsatzsteuer.
- 3.2. Die für den Transport/Versand übliche Verpackung berechnen wir zu Selbstkosten, soweit mit dem Kunden nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 3.3. Bei Lieferungen mit einem Auftragswert unter € 300,00 berechnen wir dem Besteller die Versandkosten sowie einen Handlingsaufschlag von € 20,00. Ansonsten erfolgt die Lieferung der Produkte in der Regel auf unsere Kosten, wobei wir uns in Ausnahmefällen die Berechnung von Versandkosten in vorheriger Absprache mit dem Besteller vorbehalten, insbesondere bei abweichenden Versandwünschen des Bestellers.

4. Lieferungen und Lieferfrist

- 4.1. Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, es sei denn, die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung ist von uns zu vertreten.

- 4.2. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd, sofern nichts anderes mit dem Besteller vereinbart ist. Lieferfristen beginnen erst nach vollständiger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Waren innerhalb der vereinbarten Lieferfrist unser Unternehmen verlassen haben oder dem Besteller die Versandbereitschaft gemeldet wurde.
- 4.3. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen verändern die Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen und eine angemessene Anlaufzeit.
- 4.4. Gerät der Besteller mit dem Abruf, der Annahme oder der Abholung der Ware in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.
- 4.5. Im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzuges haften wir für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, max. jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.
- 4.6. Wir sind entsprechend den Vorgaben des Verpackungsgesetzes (VerpackG) zur Rücknahme und Verwertung nicht systempflichtiger Verpackungen verpflichtet. Dieser Verpflichtung kommen wir gerne nach. Bitte senden Sie uns einen diesbezüglichen Rücknahmehinweis an Customer-supportde@bracco.com.

5. Gewährleistung und Haftung für Sachmängel

- 5.1. Die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist für Mängelansprüche) beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Der Gefahrübergang richtet sich nach Ziffer 9 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Medizinprodukte. Dies gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- 5.2. Dem Besteller stehen Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach §377 HGB nachgekommen ist. Danach ist der Besteller verpflichtet, die Waren unverzüglich nach Ablieferung zu prüfen. Sie gelten als genehmigt, wenn uns nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugeht.
- 5.3. Haben die Parteien neben der Lieferung des Produktes auch seine Montage vereinbart, dann liegt ein Liefervertrag mit Montagevereinbarung vor, mit der Folge, dass die Gewährleistungsrechte des Kaufrechts auch für die fehlerhafte Montage gelten (§ 434 Abs. 2 BGB).
- 5.4. Für nicht nur unerhebliche Mängel der Lieferung unter Einschluss ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

5.4.1. Von uns anerkannte Mängel der Lieferung infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes – z. B. schlechte Ausführung, fehlerhafte Bauart, fehlerhaftes Material – verpflichten uns nach unserem billigen Ermessen unterliegender Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile werden wieder unser Eigentum.

5.4.2. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

5.4.3. Schadensersatzansprüche zu den in Ziffer 7 geregelten Bedingungen wegen eines Mangels kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir die Nacherfüllung verweigern. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den in Ziffer 7 geregelten Bedingungen bleibt davon unberührt.

5.4.4. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

5.4.5. Ansprüche gegen uns wegen Mängeln stehen nur dem Besteller zu und sind nicht abtretbar.

6. **Wartung**

Wir sind bereit, die dem Besteller gelieferten Geräte auch nach Ablauf der Gewährleistung weiterhin zu pflegen und zu warten, sofern der Besteller dies wünscht. Die näheren Einzelheiten sind insofern in einem zwischen uns und dem Besteller abzuschließenden Vollservicevertrag oder einem Wartungsauftrag nach Abschnitt B dieser AGB zu regeln. Wir erteilen dem Besteller jederzeit gern Auskunft über die Möglichkeiten des Abschlusses eines solchen Vollservicevertrages oder eines Wartungsauftrages.

7. **Haftung und Schadensersatzansprüche**

7.1. Wir haften für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

7.2. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Besteller vertraut hat und vertrauen durfte.

7.3. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. **Zahlung**

8.1. Unsere Rechnungen sind zahlbar 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug.

8.2. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist berechnen wir Verzugszinsen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens.

8.3. Wir sind berechtigt, die Annahme von Bestellaufträgen von der Leistung einer Sicherheit z. B. in Form einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

8.4. Zahlungen sind ausschließlich an uns oder von uns benannte Dritte zu leisten.

8.5. Der Besteller ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

9. **Gefahrübergang**

9.1. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werkes/Lagers, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt.

9.2. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf ihn über.

9.3. Soweit eine Montage vereinbart ist, geht die Gefahr mit der in einem Übergabeprotokoll dokumentierten Abnahme auf den Besteller über.

10. **Eigentumsvorbehalt**

10.1. Von uns gelieferte Produkte bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Forderungen (= Vorbehaltsware, insbesondere im Falle der ratenweisen Finanzierung der Produkte durch den Besteller). Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind.

10.2. Der Besteller hat die Produkte während des Eigentumsvorbehalts ordnungsgemäß zu versichern und tritt uns hiermit entsprechende Entschädigungsansprüche, die ihm gegen Versicherungsgesellschaften zustehen sowie sonstige Ersatzansprüche in Höhe unserer entsprechenden Forderung ab. Eine solche Versicherungspflicht besteht insbesondere für unsere Kontrastmittel-Injektoren. Sollte ein Produkt aufgrund seiner Art nicht versicherbar sein oder sollten andere vernünftige Gründe gegen eine Versicherungspflicht sprechen, dann kann die Versicherungspflicht einzelvertraglich abbedungen werden.

10.3. Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Bestellers, z. B. Zahlungsverzug, haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit den uns vom Besteller geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

10.4. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können.

10.5. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Siche-

rungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Der Besteller ist berechtigt und verpflichtet, die Forderungen aus der Weiterveräußerung im eigenen Namen einzuziehen. Der Besteller ist verpflichtet, uns jederzeit Auskunft über die an uns abgetretenen Forderungen zu erteilen. Wir sind berechtigt, die Abtretung dem jeweiligen Schuldner anzuzeigen und die Forderungen einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde.

- 10.6. Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

11. Hinweis zum Datenschutz

- 11.1. Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass wir die Daten aus dem Vertragsverhältnis auf Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO zur Erfüllung des Vertrags verarbeiten.
- 11.2. Wir behalten uns vor, persönliche Daten des Bestellers an Auskunfteien zu übermitteln, soweit dies zum Zweck einer Kreditprüfung erforderlich ist, vorausgesetzt, der Besteller erklärt sich hiermit im Einzelfall ausdrücklich einverstanden. Wir werden auch sonst personenbezogene Kundendaten nicht ohne das ausdrücklich erklärte Einverständnis des Bestellers an Dritte weiterleiten, ausgenommen, soweit wir gesetzlich zur Herausgabe verpflichtet sind.

12. Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1. Erfüllungsort für unsere Leistungen ist der jeweilige Lieferort, für die Zahlungen des Bestellers ist es Konstanz.
- 12.2. Dieser Vertrag und diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 12.3. Bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Konstanz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

13. Salvatorische Klausel

Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

B. BESONDEREN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VOLLSERVICEVERTRÄGE, WARTUNGS-AUFTRÄGE UND REPARATUREN

1. Umfang und Gegenstand des Vertrags

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: Kunde).

- 1.2. Ein Vollservicevertrag beinhaltet die jährliche Wartung und die jährliche gesetzliche Sicherheitstechnische Kontrolle (STK) nach der MPBetreibV sowie sämtliche Reparaturleistungen inkl. Anfahrtskosten.
- 1.3. Ein Wartungsauftrag beinhaltet die Wartung und die gesetzliche Sicherheitstechnische Kontrolle (STK) nach der MPBetreibV innerhalb eines Jahres.
- 1.4. Ein gesonderter Reparaturauftrag beinhaltet die konkret in Auftrag gegebene Reparatur einer näher beschriebenen Anlage.
- 1.5. Der jeweilige Vollservice- bzw. Wartungsauftrag („Auftrag“) von und zwischen Bracco Imaging Deutschland GmbH („Bracco“) und dem auf der ersten Seite des beiliegenden Auftrags genannten Kunden („Kunde“) beschreibt die von Bracco oder einer dritten, von Bracco beauftragten Partei zu erbringenden Leistungen im Hinblick auf die auf der ersten Seite des beiliegenden Angebotes umschriebene Anlage („Anlage“). Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den jeweils vereinbarten Konditionen, die dem Angebot zu entnehmen sind. Der Vollservice- bzw. Wartungsauftrag läuft bis zum darin genannten Ablaufdatum, sofern er nicht vorzeitig nach Maßgabe dieser besonderen Geschäftsbedingungen gekündigt wird.

2. Zu erbringende Dienstleistungen

Bracco oder eine dritte, von Bracco beauftragte Partei, sagt die Erbringung von Vollservice- oder Wartungsleistungen gemäß der Anlage zum Angebot zu. Diese Leistungen werden von Bracco in Übereinstimmung mit den vorliegenden Besonderen Vertragsbedingungen erbracht.

- 2.1. Hauptdeckungszeitraum (HDZ):
Vollservice und Wartung werden in der Hauptzeit zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr erbracht, von Montag bis Freitag jeder Woche, mit Ausnahme von Feiertagen („Normale Geschäftszeiten“). Auf Anfrage des Kunden und falls laut Planung möglich, kann Bracco Servicebesuche auch außerhalb der normalen Geschäftsstunden durchführen. In diesem Falle hat der Kunde Bracco eine zusätzliche Vergütung für außerhalb der normalen Geschäftsstunden erbrachte Dienstleistungen entsprechend Ziffer 2.5. der vorliegenden besonderen Bedingungen zu zahlen.
- 2.2. Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der Anlage:
Der Kunde hat dem Bracco Servicemonteur die Anlage für alle Serviceeinsätze während der vorgegebenen Zeiten zugänglich zu machen. Ist die Anlage zum vereinbarten Zeitpunkt nicht verfügbar, werden dem Kunden die für den Serviceeinsatz veranschlagten Kosten in Rechnung gestellt. Der Kunde hat dem Servicemonteur von Bracco einen freien und sicheren Zugang zur Anlage zu gewähren und ihm einen sicheren und arbeitsfähigen Raum zur Verfügung zu stellen, in dem er alle notwendigen Reparaturen durchführen kann.
- 2.3. Reparaturservice, Wartungsauftrag
- 2.3.1. Benötigt der Kunde Wartungsleistungen oder Reparaturleistungen für die Anlage, kann er diese über die Kundendienstabteilung von Bracco telefonisch anfordern. Die Kundendienstabteilung wird zunächst versuchen, telefonische Hilfestellung zur Lösung des Problems zu leisten. Bracco stellt nach vernünftigem Ermessen den entsprechenden notwendigen Service zur Wartung der Anlage bereit, um die Anlage ordnungsgemäß in Betrieb zu nehmen. Diese Leistungen werden entweder vor Ort am Standort der Anlage oder im Betrieb von Bracco erbracht.

- 2.3.2. Muss die Anlage nach alleiniger Entscheidung von Bracco in ihrem Betrieb repariert werden, stellt Bracco bis zur vollständigen Reparatur und Rücksendung an den Kunden vorübergehend eine Leihanlage zu Verfügung.
- Für eine solche Leihanlage, die im Wesentlichen der Originalanlage entspricht, die jedoch eventuell mit der Kundenanlage nicht identisch ist, fallen keine zusätzlichen Kosten bei einem Vollservicevertrag an.
 - Bei Wartungsaufträgen oder Reparaturen werden angemessene Tagesmietsätze in Rechnung gestellt. Die Höhe des Tagesmietsatzes und etwaige Besonderheiten sind dem jeweiligen Angebot zum Reparatur- bzw. Wartungsauftrag zu entnehmen.
- Die Leihanlage bleibt Eigentum von Bracco. Der Kunde hat die Leihanlage nach Erhalt der reparierten Anlage sofort zurückzusenden. Die Leihanlage ist in dem gleichen Zustand, in dem sie geliefert worden ist, an Bracco zurückzugeben. Der Kunde hat alle notwendigen Kosten für Reparaturen zu tragen, die durch Beschädigung der Leihanlage entstanden sind und nicht der normalen Abnutzung geschuldet sind. Leihanlagen, die vom Kunden nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der reparierten Anlage an Bracco zurückgeschickt werden, werden nach eigenem Ermessen von Bracco dem Kunden zu einem angemessenen Tagesmietsatz, deren Höhe dem jeweiligen Angebot zum Reparatur- bzw. Wartungsauftrag zu entnehmen ist, belastet.
- 2.4. Präventive Wartung:
In einem von einem Servicevertrag gedeckten Umfang wird vom Servicemonteur von Bracco ein Termin mit dem Kunden zur Durchführung präventiver Wartung an der im Auftrag beschriebenen Anlage vereinbart. Die präventive Wartung umfasst Inspektion, Reinigung, Analyse und alle zur ordnungsgemäßen Funktion der Anlage vorzunehmenden notwendigen Einstellungen. In bestimmten Fällen kann eine präventive Wartung zusammen mit einem Servicebesuch durchgeführt werden.
- 2.5. Mehrpreis für zusätzlichen Zeitaufwand:
Für vom Kunden geforderte Service- oder Wartungsleistungen vor Ort außerhalb normaler Geschäftsstunden werden die zu dem Zeitpunkt bei Bracco geltenden Tarife für Überstunden in Rechnung gestellt. Die Höhe der Tarife richtet sich nach den Bedingungen des jeweils beauftragten Servicepartners von Bracco. Die Bedingungen können bei Bracco im Vorfeld der geforderten Service- oder Wartungsleistungen vom Kunden erfragt werden.
- ### 3. Ausgetauschte Teile
- Müssen im Rahmen von Service und Wartung der Anlage Teile ausgetauscht werden, werden hierfür nach alleinigem Ermessen von Bracco entweder neue Teile oder wiederaufbereitete Teile verwendet.
- ### 4. Ausschlussgründe/zusätzliche Kosten
- 4.1. Bracco ist nicht verpflichtet, in nachfolgend aufgeführten Fällen Serviceleistungen im Rahmen eines Vollservicevertrages an der Anlage zu erbringen:
- 4.1.1. bei Beschädigungen durch Feuer, Überschwemmung, Wasser, Sturm, Windschäden, Blitzschlag oder Schäden durch höhere Gewalt;
- 4.1.2. bei Schäden durch Zweckentfremdung, Missbrauch, Fahrlässigkeit oder bei Unfallschäden;
- 4.1.3. Schäden, die durch den Betrieb der Anlage im Gegensatz zu den vom Hersteller gegebenen Bedienungshinweisen auftreten oder durch die Nichteinhaltung der empfohlenen Betriebsumgebung und Aufstellungsbedingungen;
- 4.1.4. Defekte aufgrund nicht genehmigter Reparaturversuche, Verlegung, Wartung, Ergänzung oder Veränderung der Anlage durch den Kunden oder eine dritte Partei oder der Anschluss an nicht von Bracco gelieferte Anlagen ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Bracco;
- 4.1.5. aufgrund von Fehlern, die durch nicht von Bracco gelieferte Anlagen verursacht werden.
- 4.1.6. durch Defekte an der Anlage, die auf vom Kunden oder einer dritten Partei vor Laufzeitbeginn des vorliegenden Vertrages durchgeführte Reparaturen und Servicearbeiten zurückzuführen sind.
- 4.2. Ein Vollservicevertrag deckt ausschließlich die im Angebot beschriebene Anlage ab. Sämtliche, nicht als Anlage im Angebot aufgeführten Produkte einschließlich aller Verbrauchsgüter und Zubehörteile werden ausdrücklich von einem Vollservicevertrag ausgeschlossen.
- 4.3. Vollservice- und Wartungsverträge umfassen keine Deckung für Vorrichtungen, die zur Montage oder Halterung an Decke oder Wand der Anlage dienen. Bracco übernimmt keinerlei Garantie für Decken- oder Wandhalterungen zur Montage oder Halterung der Anlage.
- 4.4. Vertritt Bracco die Ansicht, dass eine Reparaturleistung oder Wartung aufgrund eines oben unter 4.1. genannten Ereignisses oder einer Maßnahme laut Abschnitt 4 erforderlich ist und der Kunde eine Reparatur oder Wartung für diese Anlage erforderlich erachtet, erkennt der Kunde an, dass solche Leistungen nicht unter die herkömmliche Deckung eines Vollservicevertrages fallen. Diese Wartungsleistungen werden dem Kunden einschließlich der Ersatzteile zu den dann bei Bracco geltenden Preisen in Rechnung gestellt. Sofern vom Kunden gewünscht, übermittelt ihm Bracco im Vorfeld einer solchen Beauftragung eine detaillierte Kostenschätzung.
- ### 5. Zahlung
- 5.1. Unsere Rechnungen sind binnen 14 Tage nach Rechnungserhalt rein netto ohne Abzug zu bezahlen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist berechnen wir Verzugszinsen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens.
- 5.2. Wir sind berechtigt, die Annahme von Kundenaufträgen von der Leistung einer Sicherheit z. B. in Form einer Vorauszahlung abhängig zu machen.
- 5.3. Zahlungen sind ausschließlich an uns oder von uns benannte Dritte zu leisten. Der Kunde ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- ### 6. Laufzeit und Kündigung
- 6.1. Vollservice- und Wartungsverträge
- 6.1.1. Die Laufzeit für Vollservice- und Wartungsverträge beträgt 12 Monate.
- 6.1.2. Der Kunde kann die Vollservice- und Wartungsverträge innerhalb der ersten 12 Monate nicht kündigen.

- 6.1.3. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn er nicht drei Monate vor Vertragsende schriftlich von einer der Parteien gekündigt wird.
- 6.1.4. Bracco hat, ohne zu einer Vertragsstrafe oder sonstigen Zahlung gehalten zu sein, das Recht, Vollserviceverträge bei Vorliegen eines schwerwiegenden Vertragsbruchs seitens des Kunden innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu kündigen. Ein schwerwiegender Vertragsbruch liegt insbesondere dann vor, wenn
- der Kunde oder ein Dritter den Wartungsgegenstand unsachgemäß behandelt oder eine die Handhabung bzw. Nutzung des Wartungsgegenstandes betreffende Vorschrift oder Empfehlung des Herstellers missachtet haben
 - der Kunde das Produkt durch nicht von Bracco autorisiertes Fachpersonal reparieren oder warten lassen hat und dadurch ein Schaden an dem Gerät entstanden ist.
- 6.2. **Reparaturaufträge:**
Gesonderte Reparaturaufträge werden einmalig im Hinblick auf eine bestimmte Anlage erteilt und müssen bei Bedarf neu beauftragt werden.
- 6.3 **Form der Kündigung:**
Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind per Einschreiben mit Rückschein oder per Übernachtskurier zuzustellen.
- 7. Ungeteilter Vertrag**
- 7.1. Vollservice- und Wartungsverträge stellen zusammen mit den jeweiligen Anlagen einen ungeteilten Vertrag zwischen den Parteien im Hinblick auf die Dienstleistungen oder die darin spezifizierte Anlage dar. Alle früheren und zusätzlichen Vereinbarungen zum Vertragsgegenstand in schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form werden hierdurch ersetzt. Jede nicht ausschließliche in den Vollservice- bzw. Wartungsverträgen fortgeführte Erklärung, Verpflichtung oder Bedingung ist für keine der Parteien bindend.
- 7.2. Zusagen, Änderungen oder Modifikationen des jeweils vorliegenden Vertrages sind nicht verbindlich, es sei denn, sie werden in schriftlicher Form verfasst und sind von hierzu ermächtigten Vertretern der Parteien unterzeichnet worden.
- 7.3. Das fehlende Bestehen auf der strikten Einhaltung einer der Verpflichtungen des jeweils vorliegenden Vertrages oder der Ausübung eines darin ausgeführten Rechtes stellt keinen Verzicht auf eine solche Regelung oder ein Recht irgendeiner Hinsicht dar.
- 7.4. Überschriften von Abschnitten dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit oder als Referenz und haben keinerlei Auswirkung auf die Interpretation der vorliegenden Geschäftsbedingungen.
- 8. Mängelrechte und Gewährleistung**
- 8.1 Für Leistungsstörungen, die sich auf Serviceleistungen beziehen und die nach Dienstvertragsrecht gem. §§ 611 ff BGB zu beurteilen sind, sind die gesetzlichen Vorschriften über das Dienstvertrags- und allgemeine Schuldrecht einschlägig.
- 8.2. Die Gewährleistungspflicht von Bracco für Mängel, die sich auf Wartungsleistungen werkvertraglicher Art oder Reparaturen beziehen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Werkvertragsrecht, sofern nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.
- 8.2.1. Die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist für Mängelansprüche) beträgt ein Jahr ab Abnahme. Dies gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- 8.2.2. Die Gewährleistungspflicht von Bracco ist ausgeschlossen, wenn Bracco den Mangel nicht zu vertreten hat.
- Es wird vermutet, dass ein Mangel nicht von Bracco zu vertreten ist, wenn der Kunde oder ein Dritter den Wartungsgegenstand unsachgemäß behandelt oder eine die Handhabung bzw. Nutzung des Wartungsgegenstandes betreffende Vorschrift oder Empfehlung des Herstellers missachtet haben.
 - Der Kunde ist insbesondere dazu verpflichtet, das Produkt nur durch von Bracco autorisiertes Fachpersonal reparieren oder warten zu lassen. Sofern gerechtfertigte Anhaltspunkte für eine unsachgemäße Behandlung oder vorschriftswidrige Nutzung vorliegen, obliegt der Beweis dafür, dass der Mangel nicht auf einer unsachgemäßen Behandlung oder vorschriftswidrigen Nutzung beruht, dem Kunden.
- 8.2.3. Liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel vor, ist Bracco verpflichtet, diesen innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch 14 Tage nach Eingang der Mängelanzeige, zu beheben. Dies kann nach Wahl von Bracco entweder durch die Beseitigung des Mangels oder durch den Austausch gegen einen gleich- oder höherwertigen Wartungsgegenstand erfolgen.
- 8.2.4. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom vorliegenden Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 8.2.5. Schadensersatzansprüche zu den in Ziffer 9 geregelten Bedingungen wegen eines Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir die Nacherfüllung verweigern. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den in Ziffer 9 geregelten Bedingungen bleibt davon unberührt.
- 8.2.6. Ansprüche gegen uns wegen Mängeln stehen nur dem Kunden zu und sind nicht abtretbar.
- 9. Haftung und Schadensersatzansprüche**
- 9.1. Wir haften für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 9.2. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Besteller vertraut hat und vertrauen durfte.
- 9.3. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Hinweis zum Datenschutz

- 10.1 Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass wir die Daten aus dem Vertragsverhältnis auf Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO zur Erfüllung des Vertrags verarbeiten.

11. Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1. Erfüllungsort für unsere Leistungen ist der Ort, an dem sich das Vertragsprodukt zum Zeitpunkt unserer Leistung bestimmungsgemäß befindet, es sei denn, dass mit dem Kunden explizit ein abweichender Erfüllungsort vereinbart wurde. Erfüllungsort für die Zahlungen des Kunden ist Konstanz.
- 11.2. Dieser Vertrag und diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 11.3. Bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Konstanz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

12. Salvatorische Klausel

Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.